EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A6-0058/2005

18.3.2005

****

EMPFEHLUNG

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Protokolls im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten betreffend das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik als Vertragsparteien infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union
(12585/2004 – KOM(2004) 596 – C6-0247/2004 – 2004/0201(AVC))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Timothy Kirkhope

PR_AVC_art83

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 6

VERFAHREN 10

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Protokolls im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten betreffend das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik als Vertragsparteien infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union
(12585/2004 – KOM(2004) 596 – C6-0247/2004 – 2004/0201(AVC))

(Verfahren der Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(2004) 596),

– in Kenntnis des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (12585/2004),[1]

– in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 300 Absatz 3 zweiter Unterabsatz in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 erster Unterabsatz zweiter Satz und Artikel 310 des EG-Vertrags unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C6-0247/2004),

– gestützt auf Artikel 75 und Artikel 83 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0058/2005),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu übermitteln.

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

BEGRÜNDUNG

I. Hintergrund

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union sind außergewöhnlich eng, wie dies zum Teil anhand der großen Zahl von Abkommen zwischen beiden Parteien deutlich wird.[1]

Nachdem die Schweiz im Jahre 1992 einen Beitritt zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) abgelehnt hatte, wurde eine Reihe bilateraler Abkommen (die so genannten bilateralen Abkommen I) ausgehandelt, um jegliche negativen Folgen dieser Ablehnung so gering wie möglich zu halten. Diese Abkommen, die am 1. Juni 2002 in Kraft traten, betrafen die Freizügigkeit für Personen, den Straßengüterverkehr, Luftfracht, Landwirtschaft, Forschung sowie technische Hemmnisse für Handel und öffentliches Beschaffungswesen.

Ab Juni 2002 wurde ein zweites Paket von Abkommen (bilaterale Abkommen II) ausgehandelt. Dieses Paket umfasst neun verschiedene Abkommen zu folgenden Bereichen: Besteuerung von Spareinlagen, Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Beteiligung der Schweiz am Schengen-Besitzstand, Beteiligung der Schweiz an den „Dublin"- und „Eurodac"-Verordnungen, Handel mit verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Beteiligung der Schweiz an der Europäischen Umweltagentur und am Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET), Zusammenarbeit im Bereich der Statistiken, Beteiligung der Schweiz an den Programmen Media Plus und Media-Weiterbildung sowie zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung für Ruhegehaltsempfänger der Gemeinschaftsorgane.

Am 26. Oktober 2004 wurden neun entsprechende Abkommen unterzeichnet. Das Parlament wird nunmehr zu den Schlussfolgerungen konsultiert.

II. Das vorliegende Protokoll

Das erste Paket bilateraler Abkommen mit der Schweiz umfasste ein Abkommen über die Freizügigkeit.[2] Mit diesem Abkommen, das am 1. Juni 2002 in Kraft getreten ist, wurde – vorbehaltlich bestimmter Übergangsregelungen – Freizügigkeit zwischen der EU und der Schweiz geschaffen. In dem Abkommen sind bis zum 31. Mai 2007 geltende Höchstzahlen für EU-Bürger festgelegt, die eine langfristige Aufenthaltserlaubnis für die Schweiz (mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr oder mehr) erhalten möchten. Das Kontingent von 15 000 Personen pro Jahr wurde in den ersten beiden Jahren vollständig ausgeschöpft. Die Schweiz führt dies auf die hohe Zahl von Personen zurück, die zuvor im Grenzgebiet zur Schweiz lebten, jedoch in der Schweiz arbeiteten und die nun ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegt haben. Gleichzeitig wurde das Kontingent von 115 000 Aufenthaltserlaubnissen pro Jahr mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als vier Monaten und weniger als einem Jahr in

[1] Siehe http://www.europa.eu.int/comm/external_relations/switzerland/doc/bilat.htm
[2] ABl. L 114 vom 30. 4. 2002, S.6.

jedem Jahr nur zur Hälfte ausgeschöpft. Dieses Abkommen wird insgesamt zufriedenstellend und ohne größere Probleme umgesetzt.

Das Abkommen über die Freizügigkeit ist das einzige Abkommen, das nach der Erweiterung der EU im Mai 2004 nicht automatisch auf die neuen Mitgliedstaaten ausgedehnt wurde. Deshalb mussten die Schweiz und die EU Verhandlungen aufnehmen, um ein Protokoll zu dem Abkommen abzuschließen, durch das seine Anwendung auf die neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgedehnt wird. Mit dem Protokoll wird der Schweiz das Recht eingeräumt, in Bezug auf die Kategorie der Aufenthalte von mehr als vier Monaten und weniger als einem Jahr und die Kategorie der Aufenthalte von einem Jahr oder mehr weiter Höchstzahlen für den Zugang von Arbeitnehmern und Selbständigen aufrechtzuerhalten, die Staatsangehörige der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik sind.[1] Diese Kontingente gelten zunächst für drei Jahre (bis zum 31. Mai 2007), können jedoch für zwei Jahre verlängert werden (bis zum 31. Mai 2009). Bei „ernsthaften Störungen auf ihrem Arbeitsmarkt oder bei Gefahr solcher Störungen“ können die Quoten zur Begrenzung des Zugangs bis zum 30. April 2011 aufrechterhalten werden. Im gesamten Zeitraum von 2005 bis 2011 steigt die Zahl der neuen Arbeitserlaubnisse (von 900 auf 3 000 für Erlaubnisse für einen Zeitraum von einem Jahr oder länger und von 9 000 auf 29 000 für Erlaubnisse für einen Zeitraum von mehr als vier Monaten und weniger als einem Jahr).[2]

Das Protokoll enthält deshalb eine Regelung, wie sie auch im Verhältnis zwischen alten und neuen Mitgliedstaaten gilt.[3] Durch das Kontingentsystem gewährleistet die Schweiz jedoch unmittelbaren Zugang innerhalb der jährlichen Höchstgrenzen.

Das Protokoll räumt der Schweiz ferner das Recht ein, während der Übergangsfrist die Kontrolle der Einhaltung des Vorrangs der in den regulären Arbeitsmarkt integrierten Arbeitnehmer und die Kontrolle der Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen für die Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei beizubehalten. Diese Kontrollen können auch für Personen beibehalten werden, die Dienstleistungen in den folgenden vier Sektoren erbringen: Gartenbau, Bauwesen und zugehörige Branchen; Sicherheit; industrielle Reinigung.

Anhang I enthält Übergangsmaßnahmen für den Erwerb von Grundstücken und Zweitwohnungen, die im wesentlichen den Bestimmungen der Beitrittsakte entsprechen. Die Anhänge II (Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit) und III (Gegenseitige

---

[1] Für Staatsangehörige Maltas und Zyperns gelten keine Beschränkungen.

[2] Für den Zeitraum 2011 bis 2014 kann die Schutzklausel des geltenden Abkommens angewandt werden (Artikel 10 Absatz 4).

[3] Nach der Erweiterung der Europäischen Union auf 25 Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004 gelten laut Beitrittsvertrag Übergangsfristen, in denen die Freizügigkeit für Arbeitnehmer aus den neuen Mitgliedstaaten beschränkt ist. Bis Mai 2006 kann jeder der 15 alten Mitgliedstaaten entscheiden, ob er seinen Arbeitsmarkt uneingeschränkt für Arbeitnehmer aus den neuen Mitgliedstaaten öffnet oder Begrenzungen festlegt. Nach diesen zwei Jahren müssen die betreffenden Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission mitteilen, ob sie beabsichtigen, diese Begrenzungen für maximal drei weitere Jahre anzuwenden, oder ob sie die Freizügigkeitsregelung anwenden. Die Übergangsmaßnahmen sollten grundsätzlich fünf Jahre nach dem Beitritt auslaufen, doch haben diese Mitgliedstaaten die Möglichkeit, bei der Kommission eine weitere Verlängerung um zwei Jahre zu beantragen, wenn es zu ernsthaften Störungen auf ihrem Arbeitsmarkt kommt.

Anerkennung beruflicher Qualifikationen) enthalten technische Anpassungen.

Das vorliegende Abkommen über die Freizügigkeit erfordert – ebenso wie die ersten bilateralen Vorschläge – die Zustimmung des Parlaments.

III. Die Diskussionen in der Schweiz

Wie auch im Hinblick auf die alten Mitgliedstaaten hat die Schweiz erörtert, ob die Ausweitung der Freizügigkeit auf die Bürger der neuen Mitgliedstaaten zu Störungen des Arbeitsmarkts und vor allem zu Lohndumping führen könnte. Um derartigen Befürchtungen entgegenzutreten, wurde ein Gesetz mit flankierenden Maßnahmen verabschiedet.

Allerdings wird in der Schweiz voraussichtlich eine Volksabstimmung zu dieser Frage durchgeführt werden, die dann am 25. September 2005 stattfindet.[1] Nach einer Meinungsumfrage, die im Januar 2005 veröffentlicht wurde, sprechen sich 52 % der Wähler für die Ausweitung des Abkommens über die Freizügigkeit aus, 30 % dagegen und 18 % sind noch unentschlossen.[2]

Wenn das Protokoll nicht die Unterstützung der Mehrheit erhält, wird dies beträchtliche Konsequenzen haben. Für die EU ergäbe sich eine Situation, in der ihre Bürger verschieden behandelt werden: Die Bürger aus den alten Mitgliedstaaten würden Freizügigkeit genießen, die Bürger der neuen Mitgliedstaaten nicht. Ein solcher Zustand würde zu Reibungen führen. Die EU könnte sich dann beispielsweise aus dem alten Abkommen über die Freizügigkeit zurückziehen, und die bilateralen Abkommen würden gemäß einer speziellen Klausel nicht mehr angewandt.

IV. Der Standpunkt des Berichterstatters

Der Berichterstatter begrüßt die Ausweitung des Abkommens, da sie beiden Seiten seiner Auffassung nach erhebliche Vorteile bringen kann.

Die Schweiz profitiert ebenso wie die EU-Mitgliedstaaten von der jüngsten Erweiterung. Politisch profitiert sie von der gewachsenen demokratischen Stabilität in ihrem geografischen Umfeld. Wirtschaftlich profitiert sie von einem größeren Binnenmarkt, bei dem die Freizügigkeit eine wichtige Rolle spielt.

Mit dem Abkommen wird es erheblich leichter, Schweizer Arbeitnehmer in die neuen Mitgliedstaaten zu entsenden, in denen bereits viele Schweizer Unternehmen tätig sind. Gleichzeitig können Angehörige der neuen Mitgliedstaaten dann erheblich leichter von Schweizer Unternehmen eingestellt werden. Vertreter von Unternehmensverbänden stellen aus Sicht der Schweiz fest, dass Bedarf an Arbeitskräften, vor allem im Fremdenverkehr, in der Landwirtschaft und im Gesundheitswesen, besteht. Darüber hinaus wird davon

[1] Die Volksabstimmung zu Schengen/Dublin findet wahrscheinlich am 5. Juni 2005 statt.
[2] Die Befragung von 1 005 Personen wurde durch das Forschungsinstitut Isopublic durchgeführt und in der Zeitung *Sonntagsblick* veröffentlicht.

ausgegangen, dass die demografische Entwicklung in der Schweiz zum Zeitpunkt des Auslaufens der Übergangsbestimmungen zu einem Rückgang der Erwerbsbevölkerung führen wird.

Die EU-Mitgliedstaaten profitieren von dem Protokoll, weil Bürger der neuen Mitgliedstaaten unverzüglich eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der jährlichen Kontingente beantragen können. Langfristig werden alle Bürger der EU und der Schweiz die Möglichkeit der Freizügigkeit genießen können.

Aus den genannten Gründen unterstützt der Berichterstatter das Abkommen und empfiehlt, ihm zuzustimmen.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Protokolls im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten betreffend das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik als Vertragsparteien infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	12585/2004 – KOM(2004)0596 – C6-0247/2004 – 2004/0201(AVC)
Rechtsgrundlage	Artikel 300 Absatz 3 zweiter Unterabsatz in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 erster Unterabsatz zweiter Satz und Artikel 310 des EG-Vertrags
Grundlage in der Geschäftsordnung	Artikel 75 und 83 Absatz 7
Datum der Konsultation des EP	13.12.2004
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres 10.1.2005
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 10.1.2005
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	AFET 8.12.2004
Verstärkte Zusammenarbeit Datum der Bekanntgabe im Plenum	
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Timothy Kirkhope 25.11.2004
Ersetzte(r) Berichterstatter(-in/-innen)	
Vereinfachtes Verfahren Datum des Beschlusses	
Anfechtung der Rechtsgrundlage Datum der Stellungnahme JURI	
Prüfung im Ausschuss	19.1.2005 21.2.2005 16.3.2005
Datum der Annahme	16.3.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 23 Gegenstimmen: 0 Enthaltungen: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Johannes Blokland, Kathalijne Maria Buitenweg, Carlos Coelho, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Rosa Díez González, Timothy Kirkhope, Magda Kósáné Kovács, Wolfgang Kreissl-Dörfler, Barbara Kudrycka, Henrik Lax, Claude Moraes, Martine Roure, Michele Santoro, Inger Segelström, Ioannis Varvitsiotis
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(-innen)	Panayiotis Demetriou, Gérard Deprez, Giovanni Claudio Fava, Jeanine Hennis-Plasschaert, Luis Francisco Herrero-Tejedor, Katalin Lévai, Vincent Peillon, Marie-Line Reynaud
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	

Datum der Einreichung – A[6]	18.3.2005	A6-0058/2005
Anmerkungen		